Arbeitshinweis zum Zusatzblatt C
zum Formular „Erklärung zum, Beschäftigungsverhältnis“
der Bundesagentur für Arbeit
Aufenthaltstitel für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer/in

Teil A Arbeitgeberangaben

Name Vorname, vollständige Adresse

Teil B EU/EWR Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis gemäß Länderliste?

4 EU oder EWR Führerschein vorhanden?

5 Ist der Führerschein aus einem anderen Land als EU/EWR?

6 Wenn 5 mit „Ja“ beantwortet wird:
wurde der Führerschein von einem Land der Länderliste ausgestellt UND kann der Führerschein (siehe Liste) ohne Prüfung umgeschrieben werden?
Länderliste Anlage 11 FeV - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)

Teil C Grundqualifikation – über welche Qualifikation verfügt der Fahrer?

7 Fahrerkarte (Muster siehe Anlage 1)
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32003L0059
Gem. Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003

8 Führerschein mit Code 95 Eintrag (Führerscheine bis 23.05.2021)

9 Fahrerbescheinigung (Muster siehe Anlage 2)
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32009R1072
Gem. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009

10 Sie haben keine Nachweise für 7-9 und Nr 6 mit „Ja“ beantwortet:
Besitzstandswahrung

Anlage 1

Muster Fahrerqualifikationsnachweis/Fahrerkarte
gem. Nr 7 Zusatzblatt C

MODELL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DEN FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS

Seite 1

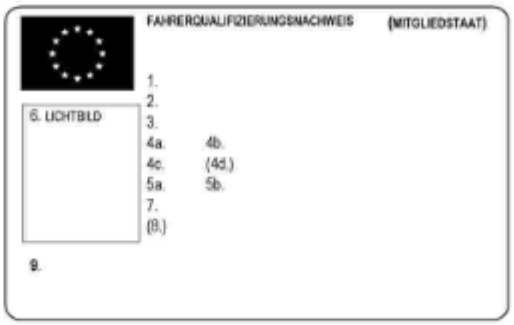

Seite 2

Anlage 2

Muster Fahrerbescheinigung
gem. Nr 9 Zusatzblatt C

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(a)

(Farbe: Pantone rosa — Format DIN A4; Zellulosepapier, 100 g/m² oder mehr)

(Erste Seite der Bescheinigung)

(Der Text ist in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Bescheinigung ausstellt)

Nationalitätskennzeichen des Mitgliedstaats (1), der die Bescheinigung ausstellt	Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

FAHRERBESCHEINIGUNG Nr. ...

für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Rahmen der Gemeinschaftslizenz

(Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs)

Hiermit wird bescheinigt, dass angesichts der Unterlagen, die von
.....
.....(2)
vorgelegt worden sind,

der folgende Fahrer:

Name und Vorname:	
Geburtsdatum und Geburtsort:	Staatsangehörigkeit: .....
Art und Nummer des Ausweises:	
ausgestellt am	in .....
Nummer der Fahrerlaubnis	
ausgestellt am	in .....
Nummer der Sozialversicherung	

gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des nachstehend genannten Mitgliedstaats, gemäß den Tarifverträgen über die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um dort Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen:
.....(3)

Besondere Bemerkungen: .....
.....

Diese Bescheinigung gilt vom	bis zum .....
Ausgestellt in .....,	am .....
..... (4)	

(1) Nationalitätskennzeichen der Mitgliedstaaten: (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (IRL) Irland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (M) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakei, (FIN) Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.
(2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.
(3) Name des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist.
(4) Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden zuständigen Behörde oder Stelle.

(b)

(Zweite Seite der Bescheinigung)

(Der Text ist in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Bescheinigung ausstellt)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Bescheinigung wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erteilt.

Es wird bescheinigt, dass der Fahrer, dessen Name auf der Bescheinigung angegeben ist, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des nachstehend genannten Mitgliedstaats, gemäß den Tarifverträgen über die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um dort Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen.

Die Fahrerbescheinigung ist Eigentum des Verkehrsunternehmers, der sie dem hier genannten Fahrer zur Verfügung stellt, wenn dieser Fahrer ein Fahrzeug ([1]) mit einer dem Verkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz führt. Die Fahrerbescheinigung ist nicht übertragbar. Die Fahrerbescheinigung gilt nur, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, weiterhin erfüllt sind; sie ist unverzüglich vom Verkehrsunternehmer an die ausstellende Behörde zurückzugeben, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Lizenzinhaber

— nicht alle Bedingungen für die Verwendung der Bescheinigung erfüllt hat;

— zu Tatsachen, die für die Ausstellung bzw. Erneuerung der Bescheinigung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren.

Ein Original der Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und jedem Kontrollberechtigten vom Fahrer auf Verlangen vorzuzeigen.

([1]) „Fahrzeug“ ist ein in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung verwendet werden.